



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über [www.Landkreis-Dachau.de](http://www.Landkreis-Dachau.de)

---

81. Jahrgang

Nr. 23

Datum 21.07.2025

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Zweckverband Kooperation Jugendarbeit  
Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Kooperation Jugendarbeit

\*\*\*\*\*

Az. 20/050-1/2

### **Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Kooperation Jugendarbeit**

Nachstehend wird gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Kooperation Jugendarbeit amtlich bekannt gemacht:

#### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kooperation Jugendarbeit**

Der Zweckverband Jugendarbeit erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBI S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012, GVBI S. 619, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art.20a und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012, GVBI S. 366, BayRS 2020-1-1-I) die folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2 Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

## **§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Bruchteils von 1/5 der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Bruchteils von 1/5 der Entschädigung nach Absatz 1.

### **§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in**

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, wenn und soweit er nicht Beschäftigter des Zweckverbands Jugendarbeit. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Jugendarbeit vom 04.02.2015 außer Kraft.

Haimhausen, 01.07.2020

Peter Felbermeier  
Verbandsvorsitzender

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter [www.landratsamt-dachau.de](http://www.landratsamt-dachau.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.